

# Urteilsunfähigkeit

Der verheiratete Alexander Zeller möchte, dass seine Ehefrau und seine Kinder im Falle seiner Urteilsunfähigkeit (beispielsweise bei Demenz) seine administrativen Angelegenheiten erledigen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann Herr Zeller seiner Ehefrau und seinen Kindern umfangreiche Vertretungsrechte einräumen, damit bei Eintritt seiner Urteilsunfähigkeit bezüglich seiner persönlichen und finanziellen Angelegenheiten alles in geordneten Bahnen verläuft.

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann jede urteilsfähige Privatperson als Auftraggeber sicherstellen, dass dann eine beauftragte Person die notwendigen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigen kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende oder vertraute Person zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können oft Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist an Formvorschriften geknüpft. Entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet. Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrags ist eine notarielle Beratung angezeigt.

Der Inhalt des Vorsorgeauftrags bestimmt sich nach den jeweiligen Anordnungen des Auftraggebers gestützt auf seine individuelle Lebenssituation und seine Bedürfnisse. Die diversen Aufgaben (Personensorge, Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr) können entweder einzeln, kumulativ oder vollständig übertragen werden. Der Auftraggeber ist frei, den Auftrag umfassend zu erteilen oder auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte zu beschränken. Zudem kann der Auftraggeber konkrete Handlungsanweisungen geben oder bestimmte Handlungen sogar verbieten.

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Bei der Aufbewahrung ist darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht aufgefunden wird. Es empfiehlt sich, dem Zivilstandsamt die Errichtung des Vorsorgeauftrags und den Hinterlegungsort (z.B. bei Ihrem Notar) zu melden. Die Informationen werden anschliessend in eine zentrale Datenbank eingetragen.

Erhält die KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit prüft sie den Vorsorgeauftrag und stellt dessen Wirksamkeit fest (Validierung). Ist im Vorsorgeauftrag die Entschädigung

für die Leistungen der beauftragten Person nicht geregelt, legt die KESB einen angemessenen Betrag fest. Übt der Vorsorgebeauftragte regelmässig auch im Rahmen seiner Berufstätigkeit solche Tätigkeiten für Dritte aus, bemisst sich die Entschädigung nach branchenüblichen Ansätzen.

Sind die Interessen der den Vorsorgeauftrag erteilenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, muss die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person prüfen, ob behördliche Massnahmen notwendig sind. Sie kann der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage verpflichten oder ihr die erteilten Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Der Vorsorgeauftrag ist somit ein geeignetes Planungsinstrument, um die Selbstbestimmung selbst im Zustand der Urteilsunfähigkeit zu gewährleisten.

## Kontakt:

DLZ Villa Gantrisch  
Telefon 031 734 50 60  
notariat@anb-recht.ch  
www.anb-recht.ch

## Mimo D. Pfander

Notar & Rechtsanwalt,  
Bern und Schwarzenburg

